

Amtliches **Mitteilungsblatt**

der Gemeinde St. Peter

- Zähringergemeinde -



NR. 41

DONNERSTAG, 08. OKTOBER 2026



AMTLICHES der GEMEINDE



Stellenanzeige Hausmeister/in

Bei der Gemeinde St. Peter ist für die öffentlichen Gebäude (z. B. Elzmattenhalle/-Bad, Abt-Steyrer-Schule, Rathaus u. a.) die Stelle eines/einer **Hausmeister/in (m/w/d), 100 %, unbefristet**, zum frühestmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Ihre Aufgaben:

- Kleinere Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten in den Gebäuden, der Technik und der Ausstattung sowie Pflege der Außenanlagen
- Überwachung von Mängelbeseitigungen und Wartung durch Fremdfirmen
- Überwachung und Optimierung des Energieverbrauchs
- Schließdienste und Betreuung von Veranstaltungen, auch am Wochenende
- Organisation und Überwachung des Reinigungsdienstes
- Zusammenarbeit mit dem Bauhofteam und Mithilfe bei Bauhofeinsätzen, insbesondere bei personellen Engpässen oder saisonalen Arbeitsspitzen
- Mitarbeit im Winterdienst

Wir erwarten:

- Idealerweise eine abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung, vorzugsweise im Elektro-/Heizungs-/Anlagenbereich
- Service- und teamorientierte Arbeitsweise
- Engagement, Zuverlässigkeit, Eigeninitiative und freundliches Auftreten
- Bereitschaft zum Einsatz außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit und an Wochenenden
- Führerschein Klasse B

Wir bieten:

- Ein interessantes, abwechslungsreiches und modernes Arbeitsgebiet
- Leistungsgerechte Vergütung in Entgeltgruppe 7 TVöD-VKA
- Möglichkeiten der Weiterbildung
- Betriebliches Gesundheitsmanagement durch Mitgliedschaft bei Epassi

Bitte senden Sie uns bei Interesse Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis 30.10.2026 an Gemeinde St. Peter, Klosterhof 12, 79271 St. Peter, oder per PDF-Datei an hauptamt@st-peter.eu.

**Telefonische Auskünfte zur Stelle geben gerne
BM Gnant (07660/9102-20) oder
Hauptamtsleiter Schonefeld (07660/9102-23).**

Öffentliche Bekanntmachung: Neufassung der Abwassersatzung

Nachfolgend wird die vom Gemeinderat am 05.10.2026 beschlossene neue **Abwassersatzung**, geltend ab 01.01.2026, öffentlich bekanntgemacht:



Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter am 05.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- 1) Die Gemeinde St. Peter betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- 2) Die Gemeinde St. Peter kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- 2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde St. Peter zur



öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

- 3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
- 4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichsmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde St. Peter im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- 2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- 3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- 4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- 1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde St. Peter verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- 2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde St. Peter den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- 1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- 2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115–2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- 3) Die Gemeinde St. Peter kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- 4) Die Gemeinde St. Peter kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- 1) Die Gemeinde St. Peter kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- 2) Die Gemeinde St. Peter kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- 3) Schließt die Gemeinde St. Peter in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

- 1) Die Gemeinde St. Peter kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.



- 2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- 3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9 Eigenkontrolle

- 1) Die Gemeinde St. Peter kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Abs. 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- 2) Die Gemeinde St. Peter kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde St. Peter auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

- 1) Die Gemeinde St. Peter kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- 2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde St. Peter verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse

- 1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde St. Peter hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde St. Peter bestimmt. Die Gemeinde St. Peter stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.
- 3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

- 1) Die Gemeinde St. Peter kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.
- 2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde St. Peter zu erstatten.
- 3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

- 1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- 2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde St. Peter und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde St. Peter zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- 3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde St. Peter vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

- 1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde St. Peter bedürfen
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufenlich oder befristet ausgesprochen.
- 2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- 3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde St. Peter einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.



§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- 1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- 2) Die Gemeinde St. Peter kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- 3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- 4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde St. Peter den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde St. Peter kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- 1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde St. Peter gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- 2) Die Gemeinde St. Peter kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- 3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe,

Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- 1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde St. Peter darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- 2) Die Gemeinde St. Peter ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Abs. 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde St. Peter beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
- 3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- 4) Die Gemeinde St. Peter ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde St. Peter geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde St. Peter auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde St. Peter wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde St. Peter erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde St. Peter zur Bebauung anstehen.
- 2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.



§ 24 Beitragsschuldner

- 1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- 3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

- 1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- 2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

- 1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00.
- 2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gelten-

den Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- 1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- 2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- 1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- 2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- 3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

- 4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ: Abs. 1] und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.



§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

- 1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- 2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- 3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- 4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- 1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
 1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- 2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:
Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25)

- | | |
|---|--------|
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal | 6,60 € |
| 2. für den mechanischen und für den biologischen Teil des Klärwerks | 1,60 € |

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;

4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7.
- 2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- 3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

- 1) Die Gemeinde St. Peter erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 und 3 in Höhe von 70 v. H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- 2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenscheids fällig.

§ 36 Ablösung

- 1) Die Gemeinde St. Peter kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- 2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde St. Peter erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 38 Gebührenmaßstab

- 1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.
- 2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- 3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39 Gebührenschuldner

- 1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- 2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.



§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
 Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.
- 2) Auf Verlangen der Gemeinde St. Peter hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 40a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- 2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
 - a) vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen: 1,0;
 - b) stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster: 0,7;
 - c) wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer: 0,4.
 Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- 3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosselem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.
- 4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt Folgendes:
 - a) bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m² je 3 m³ Fassungsvermögen reduziert;
 - b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert. Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind (sowie ein Mindestfassungsvermögen von 3 m³ aufweisen).

§ 41 Absetzungen

- 1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- 2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften

entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde St. Peter eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde St. Peter und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 21.09.2026 finden entsprechend Anwendung.

- 3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 50 m³/Jahr ausgenommen.
- 4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
 2. je Vieheinheit bei Geflügel 3 m³/Jahr.
 Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 50 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 40 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
- 5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- 1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt

je m ³ Abwasser:	5,03 €.
-----------------------------	---------
- 2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt

je m ² versiegelte Fläche:	0,55 €.
---------------------------------------	---------
- 3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:

a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen:	89,50 €;
b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben:	7,16 €;
- 4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

- 1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- 2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- 3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- 4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- 5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 44 Vorauszahlungen

- 1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind



vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 31.03., 30.06. und 30.09. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraums, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum Beginn des folgenden Quartals.

- 2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- 3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschrift für diesen Zeitraum angerechnet.
- 4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

- 1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschrift die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschrift kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- 2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden jeweils zum 31.03., 30.06. und 30.09. zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Anzeigepflicht

- 1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde St. Peter der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- 2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde St. Peter anzuzeigen:
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- 3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1), der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- 4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- 5) Ändern sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.
- 6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde St. Peter mitzuteilen:

- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- 7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde St. Peter mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
 - 8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
 - 9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde St. Peter entfallen.

§ 47 Haftung der Gemeinde St. Peter

- 1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde St. Peter nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- 2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- 3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde St. Peter nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde St. Peter von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde St. Peter überlässt;
 2. entgegen § 6 Abs. 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde St. Peter in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde St. Peter herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde St. Peter eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;



8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Abs. 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 Inkrafttreten

- 1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- 2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 09.01.1995 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

St. Peter, den 05.10.2026

gez. Gnant, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freiwillige Feuerwehr

Die Feuerwehr wurde im vergangenen Monat zu folgenden Einsätzen alarmiert:

06.09.26, 08:27 Uhr: Erkundung Brand, Sägendobel

08.09.26, 15:30 Uhr: Brandmeldealarm, Klosterhof

Fundsachen

Einzelner Kinderturnschuh, gefunden an der Bushaltestelle Zähringer Eck.

Silberfarbenes Fahrrad, gefunden beim Potsdamer Platz.

Terminvereinbarung erbeten

Wir empfehlen weiterhin Terminvereinbarungen für Erledigungen im Rathaus, um Wartezeiten zu vermeiden und ggf. die Dienstleistung vorbereiten zu können. Wir bitten um Verständnis, dass bei starkem Andrang Besucher mit Termin Vorrang haben.



Spruch der Woche

Ahme den Gang der Natur nach.
Ihr Geheimnis ist Geduld.

Ralph Waldo Emerson.



AKTUELLES aus dem Gemeinderat

Aktuelles aus dem Gemeinderat vom 05.10.2026

Bekanntgaben

keine

Vorstellung geistliches Zentrum Daten zur Kurtaxe

Nach Rücksprache mit dem geistlichen Zentrum und Prüfung der Rahmenbedingungen wird der Beratungspunkt in beiderseitigem Einvernehmen von der Tagesordnung genommen.

Vergabe Baumpflegerarbeiten

Nach Begutachtung der Bäume auf den Verkehrsflächen der Gemeinde wurden an 36 Bäumen dringende Pflegemaßnahmen wie beispielsweise Totholzentrückung aus der Krone notwendig. Die Verwaltung hat hierzu zwei Angebote eingeholt. Der wirtschaftlichste Bieter, Firma Wetzler aus Waldkirch, wird die Arbeiten für 8.722 € brutto durchführen und ist damit 13 tsd € günstiger als das Vergleichsangebot. Der Gemeinderat stimmt einstimmig der Vergabe der Baumpflegerarbeiten an die Firma Wetzler in Waldkirch zum Preis von 8.722,70 € Brutto zu.

Vergabe Erstellung einer Beitragskalkulation (Globalberechnung) für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung

BM Gnant erläutert, dass nach Beschluss der Wasser- und Abwassersatzung mit überarbeiteten Gebühren auch die Globalberechnung dringend überarbeitet werden muss. Er plädiert dafür, auch die Globalberechnung mit Allevo Kommunalberatung, die bereits die neuen Gebühren kalkuliert haben, durchzuführen. Der Gemeinderat stimmt einstimmig der Beauftragung von ALLEVO Kommunalberatung für die Erstellung einer Beitragskalkulation (Globalberechnung) für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung zum Preis von 10.100 € netto zu.

Beschluss über neue Abwassersatzung

BM Gnant führt aus, dass die neuen Abwassergebühren bereits in der letzten Sitzung beschlossen wurden und der Beschluss der Satzung auf die heutige Sitzung vertagt wurde. In der Satzung, die im Wesentlichen auf der Mustersatzung des Gemeindetages basiert, wurden die Werte für die gedrosselte Einleitung von Niederschlagswasser mit dem Faktor 0,3 sowie die Mindestgröße von Zisternen von 3 m³ für die Anrechnung auf die Niederschlagsgebühr ergänzt. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Abwassersatzung rückwirkend zum 1. Januar 2026.

Verschiedenes

BM Gnant gibt bekannt, dass nach Besuch und dem Austausch mit dem Gewerbeverein einer kroatischen Delegation aus St. Peter im Walde im Sommer diesen Jahres durch beide Gemeinden ein Förderantrag im Förderprogramm CERV „Citizens, Equality, Rights and Values“ (Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte) eingereicht wurde. Sollte die Förderung gewährt werden, kann damit die Kooperation mit vielen Aktivitäten ausgestaltet werden.

WIR BERATEN SIE GERNE!

☎ 07771 9317-11

✉ anzeigen@primo-stockach.de





BEREITSCHAFTSDIENSTE



WICHTIGE RUFNUMMERN

Notruf-Nr. für den Rettungsdienst/ Notfallrettung: 112
DRK-Krankentransport weiterhin 0761-19222
Die 112 ersetzt nicht die 110, welche für die Polizei steht.

Öffnungszeiten der Bereitschaftspraxis:

<https://www.kvbawue.de/patienten/praxissuche/notfallpraxis-finden>

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117
Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117
Augenärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117
Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst: 01801-116 116
Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“: 116 016
www.hilfetelefon.de

Defibrillator-Standorte:

- Zähringerstr. 12, Vorraum Geldautomat Sparkasse
- Elzmatten 1, bei Eingang Kleinkindgruppen
- Jörgleweg 4, bei Waschplatz Baufirma
- Peter-Thumb-Weg 2, Nebengebäude beim Josefshaus
- Sägendobel 11

Kirchliche Sozialstation Dreisamtal:

erreichbar unter 07661 9868-0

Dorfhelferin: Dorfhelferinneneinsatz: 0761 40106-18

DRK Tagespflege Emanuel Ansprechpartnerin: I. Kröger 9419048

DRK-Pflegedienst: 920353

Pflege mobil: 07660 941769-18
 oder 0171 8341982

Pflegestützpunkt Hochschwarzwald, Beratungs- und Anlaufstelle zu allen Themen rund um die Pflege.

Dreisamtal, franziska.zaehringer@lkbh.de 0761 2187-2977

Integrationsfachdienst Freiburg

Beratungsstelle für schwerbehinderte, psychisch erkrankte und hörbere-
 hinderte ArbeitnehmerInnen und deren Arbeitgeber:
info.freiburg@ifd.3in.de 0711250832800

Migrationsberatung für Erwachsene

(EU-Bürger und Drittstaatler): Eva-Maria Klein,
 Albert-Schweitzer-Straße 5, 79199 Kirchzarten, 0761 8965-456
 E-Mail: evamaria.klein@caritas-bh.de

Beratungsstelle Wohnraumsicherung

bei Problemen im Mietverhältnis und Gefahr von
 Obdachlosigkeit: primaer@agj-freiburg.de 07631 36614-20
 0171 2295173

Blaues Kreuz: 07660 2127588
 Treffen freitags, 19.30 Uhr, Kirchzarten, Schauinslandstr. 8

Polizeiposten Kirchzarten: 07661 979190

Hospizgruppe Dreisamtal: 0160 96263862

Bestattungen Horizonte Dreisamtal: 07660 9208050

Öffentliche Wasserversorgung:

Notdienstnummer 0151 70595748

Stadtjäger 0761 69656343
mail@stadtjaeger.pro

Regio-Krisendienst für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und die Stadt Freiburg

Krisennummer 0761 88 88 35 33
 Telefonzeiten: Freitag, Samstag und feiertags

APOTHEKENBEREITSCHAFT

Apothekenbereitschaft vom 08.10. - 15.10.2026

Donnerstag, 08.10.2026: Greifen-Apotheke, Bahnhofstr. 6, Kirchzarten
 Holzmarkt-Apotheke, Kaiser-Joseph-Str. 255, Freiburg

Freitag, 09.10.2026: Littenweiler-Apotheke, Römerstr. 1, Freiburg

Samstag, 10.10.2026: Konrads-Apotheke, Emmendinger Str. 16, Freiburg

Apotheke St. Gallus, Hauptstr. 17, Kirchzarten

Sonntag, 11.10.2026: Schwabentor-Apotheke, Oberlinden 22, Freiburg

Kur-Apotheke, Hauptstr. 16, Kirchzarten

Montag, 12.10.2026: K & K Apotheke, Paula-Modersohn-Platz 3, Freiburg

Unterlinden-Apotheke, Unterlinden 2, Freiburg

Dienstag, 13.10.2026: Landwasser-Apotheke, Auwaldstr. 92 A, Freiburg

Engel-Apotheke, Herrenstr. 5, Freiburg

Mittwoch, 14.10.2026: Hexental-Apotheke, Dorfstr. 5, Merzhausen

3 König Apotheke, Dreikönigstr. 9, Freiburg

Donnerstag, 15.10.2026: Aeskulap-Apotheke, Breisacher Str. 52, Freiburg

Paracelsus-Apotheke, Schwarzwaldstr. 3, Denzlingen

Apotheke am Theater, Bertoldstr. 31, Freiburg

Öffnungszeiten der Zähringer-Apotheke:

Tel. 1555 | Fax 9208058

Mo., Di., Do., Fr.: 08.30 - 12.30 Uhr + 15.00 - 19.00 Uhr
 Mi., Sa.: 08.30 - 12.30 Uhr

ELZMATTENBAD ST. PETER

Elzmatten 3, Eingang vom Parkplatz Elzmatten aus,
 Tel. 07660/9102-30.

Öffnungszeiten

Montag	16.00 – 21.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	16.00 – 20.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 11.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 19.00 Uhr
Samstag	14.00 – 19.00 Uhr
Sonntag	09.00 – 15.00 Uhr

Jahreskarten sind ausschließlich bei der Gemeindekasse zu erwerben. Hierzu bitte vorab Mail an pfister@st-peter.eu oder gemeindekasse@st-peter.eu mit Zusendung Foto/Passbild, Adresse, Geburtsdatum und Abholdatum.

Gutscheine können für 10,00 € im ElzmattenBad erworben werden.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Gemeinde St. Peter, Telefon 07660 9102-0,
 Internet: www.st-peter.eu; Textannahme: amb@st-peter.eu

VERANTWORTLICH FÜR DEN REDAKTIONELLEN TEIL:

Bürgermeister Karl-Heinz Gnant
 Redaktionsschluss: jeweils Dienstag, 12.00 Uhr

FÜR DEN ANZEIGENTEIL/ DRUCK:

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG,

Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach,
 Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40,
 E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de,
 Homepage: www.primo-stockach.de

ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS: Montag-Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr,
 Donnerstag zusätzlich 14.00 - 17.30 Uhr
 Finanzverwaltung: Montag und Freitag geschlossen



MITTEILUNGEN anderer Behörden

LoNaH – Regionale Austauschtreffen im Oktober

Liebe Engagierte, das Landkreisnetzwerk organisierter Nachbarschaftshilfen – LoNaH hat das Ziel, organisierte Nachbarschaftshilfen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald nachhaltig zu stärken. Im Oktober laden wir Sie im Rahmen von LoNaH zu regionalen Austauschtreffen ein. Die Treffen bieten Gelegenheit, miteinander ins Gespräch zu kommen, Erfahrungen auszutauschen, voneinander zu lernen und neue Kontakte zu knüpfen. Die Treffen haben jeweils einen unterschiedlichen thematischen Schwerpunkt:

Ebringen, Donnerstag, 15.10.2026, 19:00 Uhr, Foyer der Schönbberghalle, Impuls: Fördermöglichkeiten für Initiativen des Ehrenamts, anschließend: Austausch und Vernetzung.

Lenzkirch, Mittwoch, 21.10.2026, 19:00 Uhr, Pfarrsaal Unterkirche, Impuls: Fördermöglichkeiten rund um den häuslichen Betreuungsdienst, anschließend: Austausch und Vernetzung.

Für die Treffen gilt: Die Veranstaltungen dauern jeweils maximal zwei Stunden. Uns interessiert insbesondere: Was läuft bei den Initiativen gut? Wo gibt es Herausforderungen? Welche Erfahrungen können geteilt werden und wo können wir voneinander profitieren? Die Ergebnisse der regionalen Austauschtreffen werden anschließend gebündelt und allen Teilnehmenden zur Verfügung gestellt. So können auch die Erfahrungen und Themen aus den jeweils anderen Regionen für die weitere Netzwerkarbeit nutzbar gemacht werden.

Bitte melden Sie sich hier an: Ebringen (15.10.): vorstand@lia-leben-im-alter.de; Lenzkirch (21.10.): vorstand@fuereinander-miteinander-lenzkirch.de.

Verschenmarkt beim Regionalen Abfallzentrum in Titisee-Neustadt

Auch dieses Jahr veranstaltet die Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald wieder einen Verschenmarkt. Am **17. Oktober** besteht zwischen 10 und 11 Uhr beim RAZ die Gelegenheit, den ein oder anderen Artikel zu ergattern. Mit dem Verschenmarkt bietet die ALB eine tolle Möglichkeit der Abfallvermeidung und dient somit dem ressourcenschonenden Umgang mit unserer Umwelt. Kostenlos angeboten werden beispielsweise Kleinmöbel, Spielwaren, Fahrräder, DVDs, CDs, Dekoartikel, Bücher, Geschirr, Sportartikel, Gartengeräte und sonstige Werkzeuge. Die angebotenen Gegenstände hat das RAZ-Personal während der regulären Öffnungszeiten gesammelt. Gut erhaltene Gegenstände sollen damit eine zweite Chance erhalten. Alternativ besteht natürlich weiterhin ganzjährig die Möglichkeit, digital auf der Homepage der ALB Gegenstände online auf dem Verschen- und Tauschmarkt unter <https://breisgau.verschenmarkt.info/> zu inserieren.

FORUM QUARTIER des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald

Gemeinsam lebendige Quartiere für gutes Leben im Alter gestalten

Wie können Quartiere im ländlichen Raum lebenswert, generationengerecht und zukunftsfähig entwickelt werden? Wie können Menschen gut alt werden und dabei länger in ihrem vertrauten Umfeld bleiben? Diesen Fragen widmet sich das FORUM QUARTIER des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald am **Montag, 19. Oktober 2026**, im Clara-Schumann-Haus in Bad Krozingen.

Die Veranstaltung beginnt um 15 Uhr; bereits ab 14:30 Uhr besteht die Möglichkeit zum Ankommen und Einchecken. Bis 18:30 Uhr stehen **fachliche Impulse, Praxisbeispiele und konkrete Hand-**

lungsmöglichkeiten für die Quartiersentwicklung vor Ort im Mittelpunkt. Außerdem besteht die Möglichkeit, digitale Hilfsmittel für Versorgung und Pflege kennenzulernen.

Den Auftakt bildet ein Vortrag von Dr. Petra Potz, Stadtplanerin aus Berlin. Unter dem Titel „**Was ist Quartiersentwicklung und was heißt das konkret im ländlichen Raum?**“ geht es um integriertes Handeln für das Quartier als Ort nachbarschaftlicher Beziehungen, illustriert durch Praxisbeispiele. Im zweiten Teil der Veranstaltung werden drei parallele Workshops angeboten. Der Workshop „**Demenzsensible und altersfreundliche Quartiersentwicklung**“ nimmt den Sozialraum und das gesamte Quartier in den Blick. Im Workshop „**Projektentwicklung im Bestand – Potenziale vor Ort entdecken**“ steht das Planen im Bestand und die Entwicklung lebendiger Quartiere im Mittelpunkt. Der dritte Workshop „**Gut wohnen im Alter – mehr als Barrierefreiheit**“ richtet den Blick auf die Gebäude und die individuelle Wohnung. Das FORUM QUARTIER richtet sich an alle, die sich für die Entwicklung zukunftsfähiger und lebendiger Quartiere interessieren und konkrete Anregungen für die eigene Kommune, Institution oder Nachbarschaft mitnehmen möchten. In den Workshops wird es viel Zeit für Fragen und Anliegen der Teilnehmenden geben. Die Teilnahme ist kostenfrei. Online-Anmeldungen sind bis zum 14. Oktober 2026 möglich unter www.lkbh.de/engagement.

Landwirtschaftsamt

Feuerpräventionsschulung am 12.10.2026 ausgebucht!

Vielen Dank für die positive Resonanz zu unserer Feuerpräventionsschulung. Aktuell sind alle Schulungsplätze belegt; ein möglicher Folgetermin ist in Abstimmung. Ihr **Interesse an einem Folgetermin** und Ihre Kontaktdaten können Sie unter landwirtschaft@lkbh.de mit dem Betreff Feuerpräventionsschulung **mitteilen**.



SCHULNACHRICHTEN



Naturparkschule St. Peter

Apfelspenden gesucht für Schulprojekt

Unsere Erstklässler möchten wie jedes Jahr die Vielfalt heimischer Äpfel erleben und daraus leckere Apfelfringe und köstlichen Saft zubereiten. Wer Äpfel im eigenen Garten übrig hat oder eine ortsnahe Möglichkeit zum Äpfel aufsammeln geben kann, ist herzlich willkommen, uns zu unterstützen. Wir sind für jede Hilfe dankbar. Kontakt: Projektbegleitung Naturparkschule St. Peter, Anne Rieß, Tel. 920380.



KULTUR & VEREINE



Zähringer-Mediathek

Besuchen Sie die Mediathek des Vereins Zähringer Zentrum e.V. in der Zähringerstraße mit zahlreichen Videos. Di.– So., 9 – 18 Uhr. Der Eintritt ist frei.

Tourist-Information

Das Büro Klosterhof 11 ist **dauerhaft geschlossen**. Telefonisch erreichen Sie uns unter 07652/1206-7210. Im Foyer der Sparkasse sind ein Infoterminal, Prospektmaterial sowie die ausgehängten Veranstaltungsübersichten zu finden. Nachrichten und Veranstaltungspakate können in dem Briefkasten an der Plakatwand rechts vor dem Eingang zum Klosterhof abgelegt werden.



TAG

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger von St. Peter, im Zuge der Baumaßnahmen für das Glasfaserkabel sind alle Narzissen verschwunden. Diese hat die TAG in Eigenleistung damals gekauft und gepflanzt. Einige haben wir schon ersetzt, doch wir brauchen noch viele. Damit wir im Frühling wieder die Freude an der Farbenpracht haben, wäre es schön, wenn wir eine finanzielle Unterstützung bekämen. Ab sofort steht beim Bauernmarkt ein Spendenkässle bereit oder Sie überweisen die Spende direkt auf das Konto der TAG:

HTH Gewerbeverein St. Peter, Fachgruppe TAG,
DE36 6809 0000 2730 7328 08, Volksbank Freiburg.

Schon mit einem kleinen Beitrag können Sie helfen, dass im kommenden Frühjahr viele bunte Blumen unseren Ort verschönern und allen Bürgerinnen und Bürgern Freude bereiten. Wir freuen uns über jede Spende und sagen von Herzen: Danke für Ihre Unterstützung!

Katholische Gottesdienste

Änderungen der Gottesdienste und weitere Infos erhalten Sie auf der Internetseite: www.kath-hochschwarzwald.de.

Donnerstag, 08.10.2026

Wallfahrtskirche St. Märgen

08:00 Uhr Schülergottesdienst als Eucharistiefeier

St. Ursulakapelle

18:00 Uhr Rosenkranz

18:30 Uhr Eucharistiefeier

Freitag, 09.10.2026

Ohmenkapelle

09:30 Uhr Rosenkranz vor dem Wallfahrtsgottesdienst

10:00 Uhr Eucharistiefeier - Wallfahrtsgottesdienst

Pfarrheim St. Peter

19:30 Uhr Gemeindeversammlung

Sonntag, 11.10.2026

Wallfahrtskirche St. Märgen

10:30 Uhr Eucharistiefeier zu Mariä Einzug mit Prozession
rund um den Klosterberg, mitgestaltet vom
Kirchenchor St. Märgen und von der Trachtenkapelle
St. Märgen-Glashütte.

Klosterkirche St. Peter

10:30 Uhr Eucharistiefeier

10:30 Uhr Kinderkirche, Beginn in der Klosterkirche, danach im
Pfarrzimmer

Dienstag, 13.10.2026

Klosterkirche St. Peter

08:00 Uhr Schülergottesdienst als Wort-Gottes-Feier

Ohmenkapelle St. Märgen

18:00 Uhr Rosenkranz

18:30 Uhr Eucharistiefeier

Mittwoch, 14.10.2026

Thurnerkapelle

18:30 Uhr Eucharistiefeier

Donnerstag, 15.10.2026

Wallfahrtskirche St. Märgen

08:00 Uhr Schülergottesdienst als Wort-Gottes-Feier

St. Ursulakapelle

18:00 Uhr Rosenkranz

18:30 Uhr Eucharistiefeier

In der Maria Lindenbergkapelle werden in der Regel folgende Gottesdienste angeboten: werktags um 11.00 Uhr, samstags um 7.30 Uhr, sonntags um 8.30 Uhr und 11.00 Uhr.

Nächste Gemeindeversammlung der Pfarrgemeinde St. Peter

Nachdem die neue Kirchengemeinde Hochschwarzwald am 1. Januar gestartet ist, soll diese Gemeindeversammlung erstmals offiziell die Beauftragung des bisherigen Gemeindeteams vornehmen. Zur Gemeindeversammlung gehören alle, die am kirchlichen Leben der Pfarrgemeinde St. Peter teilnehmen oder innerhalb der Gemeinde St. Peter wohnen und katholisch sind. Herzliche Einladung deshalb zur **Gemeindeversammlung am Freitag, 9. Oktober, um 19:30 Uhr im Pfarrheim St. Peter**. Wir würden uns freuen, wenn möglichst viele Gemeindemitglieder dieser Einladung folgen.

Das Gemeindeteam St. Peter und
Koordinator Pfr. Klemens Armbruster.

Füreinander Hier e.V.

Südländische Vitamine im Winter: Ein neues Projekt in Zusammenarbeit mit dem Kandelgarten im Glottertal

Den Kandelgarten hat eine E-Mail von zwei Menschen erreicht, die gerade ein interessantes Zitrusfrüchte-Projekt aufbauen. Sie suchen Solidarische Landwirtschaften (SoLaWis), die ihr winterliches Angebot durch Zitrusfrüchte, Avocados, Olivenöl und Ähnliches erweitern möchten. Das Ziel ist es, diese Erzeugnisse direkt von den Bauern vor Ort zu beziehen. In diesem speziellen Fall stammen die Produkte aus der Alpujarra in der Provinz Granada in Südspanien. Wir möchten nun erst einmal das Interesse an einer gemeinschaftlichen Obstbestellung abfragen und jemanden finden, der Lust hat, bei der Organisation zu helfen. Nähere Informationen unter info@fuereinanderhier.de, Tel. 07660/446 oder immer freitags im Heimatlandladen vom Hotel Sonne.

Meridiane-Theorie-Technik-Workshop

am **kommenden Samstag von 10 Uhr bis 17 Uhr**: In der Selbsthilfe mit der Meridianen-Theorie-Technik ist es möglich, Ängste, Unsicherheiten, belastende Glaubenssätze oder Gewohnheiten loszuwerden. Sie ist hilfreich bei anhaltender Trauer, starker innerer Spannung, Phobien, Allergien uvm. Es gibt noch zwei freie Plätze. Informationen und Anmeldung bei Petra Kürner, Tel. 07660/446.

Herbstdeko-Filz-Workshop mit Sarah Murswiek - S.I.M.Salabim-Kreationen

Hast du Lust, eine neue Handwerkskunst auszuprobieren und einen gemütlichen, kreativen Vormittag zu verbringen? Aus weicher Wolle, Wasser, Seife und der Filznadel entstehen wunderschöne, warme Filzkunstwerke: leuchtende Herbstblätter, bunte Kürbisse, süße Igelchen, Eicheln, Äpfel und vieles mehr. In kleiner Runde wird Schritt für Schritt gezeigt, wie aus Wolle deine ganz persönlichen kleinen Kunstwerke entstehen. Dazu gibt es Kaffee/Tee und kleine Leckereien, Zeit zum Plaudern, Ausprobieren und Genießen. **Wann: Mittwoch, 14.10.26, von 9 Uhr bis 12 Uhr**, Am Birkenrain 26 b. Kursbetrag: 45 €/Person inkl. Material und eine Spende ins Vereinskässle für Raum und Verpflegung. Anmeldung bei Petra Kürner, Tel. 07660/446.

Gemeinsam statt einsam - Gemeinsames Mittagessen

Nach unserer Sommerpause laden wir am **22.10.2026 um 12 Uhr** wieder herzlich zum gemeinsamen Mittagessen ein. Dieses Mal sind wir zu Gast bei Katarina und Bojan Mrzic im Gasthaus Bürgerstüble. Menschen, denen der Weg zu beschwerlich ist, werden abgeholt. Das Mittagessen ist auf Spendenbasis. Anmeldungen unter Tel. 07660/446, Petra Kürner. Wir freuen uns wieder auf Freude am Miteinander, Begegnung, Austausch und ein leckeres Mittagessen.

Ein Kaffee und ein Lächeln im Heimatland des Hotels Sonne

Jeden Freitag von 10 - 17 Uhr freuen wir uns auf besondere Begegnungen, Zeit füreinander, Leckeres aus der Sonnenküche und selbstgebackenen Kuchen und viele schöne, selbstgemachte Dinge. Schaut gerne rein.



Schwarzwaldverein

Von St. Blasien über den Lehenkopf zum Bildsteinfelsen

Der Schwarzwaldverein lädt am **Sonntag, 11. Oktober**, zu einer Wanderung von St. Blasien über den Lehenkopf zum Bildsteinfelsen ein. Treffpunkt ist um 8:30 Uhr am Parkplatz Rossweiher. Mit Fahrgemeinschaften geht es nach St. Blasien. Von der Klosterkirche geht es über das Schwandbrünnele steil bergauf bis zum Lehenkopf und weiter über Urberg, Bildsteinfelsen, Horbacher Klosterweiher zum Horbacher Moor. Von dort führt der Weg steil bergab zurück nach St. Blasien. Mit einer Wanderstrecke von 15 km, einer Wanderzeit von 5 Stunden und 570 m Auf- und Abstiegen ist sie mittel bis schwer. Rucksackverpflegung, wetterangepasste Kleidung und gutes Schuhwerk sind erforderlich, ebenso eine Anmeldung bis zum Vorabend um 18 Uhr beim Wanderführer Rainer Hauenschild, Tel. 07660/9413724, rainer.hauenschild@schwarzwaldverein-st-peter.de. Aktuelle Informationen auch auf der Vereins-Website unter www.schwarzwaldverein-st-peter.de.

Evangelische Gottesdienste

Sonntag, 11.10.26

10.00 Uhr Gottesdienst mit Taufen (Prädikantin Barbara Kamke), Ökumenisches Zentrum in Stegen

Jugend-Monster-Konzert mit dem Jugendakkordeonclub im Ev. Gemeindezentrum Kirchzarten am Samstag, 10.10.2026, 17 Uhr. Eintritt frei; wir freuen uns über Spenden.

Nachmittag der älteren Generation: Herzliche Einladung zum Seniorennachmittag und einem musikalischen Märchen mit Ines Barth bei gemeinsamem Kaffee und Kuchen; Dienstag, 13.10.2026, 15 Uhr, im Evangelischen Zentrum in Kirchzarten.

Infoveranstaltung Bürgernetz St. Peter

Am **Dienstag, 13. Oktober 2026, 19:00 Uhr**, findet in der **Aula der Abt-Steyrer-Schule** eine Informationsveranstaltung statt. Was 2025 als „Wohnen im Alter“ begann, soll nun auf den Weg zu einer Vereinsgründung gebracht werden. Unter der Überschrift „Gemeinsam Leben und Altern in St. Peter“ laden wir alle Interessierten zu einer Informationsveranstaltung ein. Wir stellen die Ideen vor, wollen uns weiter vernetzen. Das Team von Bürgernetz St. Peter, info@buergernetz-st-peter.de.

LandFrauen

Homöopathie-Kurs 2 mit Elisabeth Ketterer

An vier Abenden werden die Grundlagen der Homöopathie vertieft und bereits vorhandene Kenntnisse gefestigt. **Termine:** 14.10., 21.10., 28.10. und 04.11.2026; jeweils um 20 Uhr in der Begegnungsstätte. Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen!

Anmeldung und weitere Infos bei Elisabeth Ketterer, Tel. 920310.

Seniorengruppe Spätsommer

Liebe Seniorinnen und Senioren von St. Peter, am **Montag, 19.10.2026**, treffen wir uns wie jedes Jahr zum Kilbi-Lammbraaten-Essen im Gasthaus Rössle in St. Märgen. Ankunft um 11:30 Uhr. Wir freuen uns zusammen mit den Senioren 65+ auf einen gemütlichen Mittag und laden alle herzlich ein. Anmeldung bis spätestens 12.10.2026 unter den bekannten Tel. Nr. 498 oder 553. Wir bilden Fahrgemeinschaften. Abfahrt pünktlich um 11:15 Uhr am Parkplatz Rossweiher.

Sportverein: Adventstraum

Verkaufsstände für unseren Adventstraum gesucht

Für unseren diesjährigen Adventstraum suchen wir noch kreative Aussteller*innen, die gerne mit einem Verkaufsstand dabei sein wollen. Ganz egal ob Handarbeiten, Dekoartikel, Leckereien oder andere schöne Dinge - wir freuen uns über jeden, der unseren Markt im Dezember bereichern möchte! Interesse? Dann meldet euch gerne direkt bei Nikolai unter Tel. 0176/78952922. Wir freuen uns schon jetzt auf einen schönen, gemütlichen Adventstraum, SV St. Peter e.V.!



SPORT



Sportschützenverein

Die Vereinsmeisterschaft für alle Vereinsmitglieder kann ab dem 13.10.2026 bis zum 21.11.2026 jeweils dienstags und freitags von 19:30 bis 22:00 Uhr in allen Waffendisziplinen geschossen werden. Der Sportschützenverein würde sich sehr freuen, wenn viele Mitglieder an der Vereinsmeisterschaft teilnehmen.

Sportverein

Ergebnisse

I. Mannschaft:	SG St. Märgen/St. Peter I - TuS Blumberg I	2 : 1
II. Mannschaft:	SG St. Märgen/St. Peter II - TuS Blumberg II	9 : 0
Damen:	SG St. Märgen/St. Peter - SG Riedöschingen	0 : 4
A-Junioren-	SG St. Märgen/St. Peter - SG Riedböhringen n.V.	4 : 3
Bezirkspokal:		
B-Junioren:	SG Bonndorf II - SG St. Märgen/St. Peter	3 : 1
C-Junioren-	SG St. Märgen/St. Peter - SG Löffingen	1 : 3
Bezirkspokal:		
C-Juniorinnen:	SG St. Märgen/St. Peter - SGM Durchhausen	0 : 6
D-Junioren:	SV St. Peter - PSV Freiburg III	3 : 3

Termine

Fr., 09.10.2026	
18:00 Uhr	C-Juniorinnen (in St. Märgen) - SG Mettenberg
19:30 Uhr	A-Junioren (in St. Märgen) - SG Villingen II
Sa., 10.10.2026	
10:00 Uhr	E-Junioren - Bezirksturnier

Skiclub: Ergebnisdienst / Rückblick SV-Cup

An unserem diesjährigen Hinderniscrosslauf nahmen 142 Kids aus der Region teil. Unser Nachwuchs belegte hierbei folgende Ergebnisse:

- Emelie Kürner, U8, 14. Platz
- Henry Kürner, U9m, 6. Platz
- Mattis Schwär, U12m, 5. Platz

Herzlichen Glückwunsch zu den tollen Ergebnissen! Die komplette Ergebnisliste und Bilder der Veranstaltung findet ihr auf unserer Homepage unter www.skiclub-st-peter.de. Wir bedanken uns bei allen Anwohnern des Mühlegrabens und des Kapellenwegs, da es wie angekündigt am Sonntagvormittag zu kleinen Verkehrsbehinderungen kam. Ein großes Dankeschön auch an alle Helfer, auf und neben der Strecke, für alle Kuchenspenden sowie beim Gasthaus Jägerhaus für die kulinarische Unterstützung. Brettelhupf!



VERANSTALTUNGEN



Veranstaltungen vom 08.10. – 15.10.2026

Donnerstag, 08.10.2026

11:00 Uhr
Klosterpforte

Führung durch Barockkirche und Rokokobibliothek

Anmeldung möglich unter www.geistliches-zentrum.org/kloster-fuehrungen-2 oder Tel. 07660/91010.

14:30 Uhr

Ecke Roter Weg/Lindenbergstraße

Fit durch den Herbst - Gesundheitswandern mit dem Schwarzwaldverein

Die kurzen Wanderungen werden mit leichten Übungen kombiniert, die dem ganzen Körper guttun. Strecke: 3 max. 5 km; Dauer: etwa 2 Std.; Höhenmeter: 70-170 m; Schwierigkeit: leicht. Mehr Informationen bei Lydia und Rainer Hauenschild, Tel. 07660/9413724.

Freitag, 09.10.2026

12:45 – 13:30 Uhr
ElzmattenBad

Aquafitness & Aquajogging LADIES-ONLY

Ein ideales gelenkschonendes Ganzkörpertraining zur Stärkung des Herz-Kreislauf-Systems, für den Muskelaufbau, zur Gelenkmobilisation, Gewichtsreduktion sowie für die Koordination. Es können sowohl Einzeltermine als auch komplette Kurse gebucht werden. Einzeltermin ab 15 €. scdreisamtal.de/scd-aquafitness/.

15:00 – 16:30 Uhr
Klosterhof

Bauernmarkt

Ob hausgemachte Marmeladen, knuspriges Bauernbrot oder ein Stück feiner Schwarzwälder Speck – alles, was du hier findest, ist regional, frisch und von bester Qualität.

11:30 Uhr
Klosterpforte

Führung durch Barockkirche und Rokokobibliothek

Anmeldung möglich unter www.geistliches-zentrum.org/kloster-fuehrungen-2 oder Tel. 07660/91010.

Ab 14:00 Uhr
Badweiher

Bei den Modellschiff-Kapitänen am Badweiher

Die Modellbaukapitäne treffen sich und lassen ihre Schiffsmodelle im Badweiher fahren.

Dienstag, 13.10.2026

15:00 Uhr
Klosterpforte

Führung durch Barockkirche und Rokokobibliothek

Anmeldung möglich unter www.geistliches-zentrum.org/kloster-fuehrungen-2 oder Tel. 07660/91010.

18:00 Uhr

Eingang Abt-Steyrer-Schule

Nordic Walking mit dem Ski-Club

Jeder, der Lust auf diese Sportart hat, ist herzlich willkommen. Das Lauftempo wird den Teilnehmern angepasst.

Auskunft: Tel. 07660/356.

20:00 bis 21:30 Uhr

Musicosophia-Schule, Finkenherd 6

Erlebniswelt Musik

Kommen Sie mit auf eine musikalische Entdeckungsreise! Lernen Sie auf aktive und lebendige Weise einen ungewöhnlichen Zugang zu

klassischer Musik kennen und erfahren Sie ihren inneren Reichtum. Verbinden Sie Ihr Wesen mit dem der Musik. KB 8 €.

Anmeldung: Tel. 07660/581 oder carola@musicosophia.de.

Mittwoch, 14.10.2026

15:30 – 18:30 Uhr
Eingang durch die Kirche

Die Bücherei im Pfarrzimmer

Kostenlose Ausleihe von aktuellen Büchern, DVDs und Hörbüchern für Erwachsene und Kinder.

Donnerstag, 15.10.2026

11:00 Uhr
Klosterpforte

Führung durch Barockkirche und Rokokobibliothek

Anmeldung möglich unter www.geistliches-zentrum.org/kloster-fuehrungen-2 oder Tel. 07660/91010.

14:30 Uhr

Ecke Roter Weg/ Lindenbergstraße

Fit durch den Herbst - Gesundheitswandern mit dem Schwarzwaldverein



Auswärtige Veranstaltungen



Viehtrieb – Oberrieder Almgaudi

Am 9. und 10. Oktober laden die Oberrieder Vereine, die Erlenbacher Weidegenossenschaft und die Gemeinde Oberried zum Festwochenende der Alemannischen Woche ein.

Am **Freitag, 9. Oktober**, 18 Uhr, eröffnet Bürgermeister Klaus Vosberg gemeinsam mit der Erlenbacher Weidegenossenschaft das Festwochenende mit dem Fassanstich. Für musikalische Unterhaltung sorgt die Trachtenkapelle Hofgrund. Ab 20 Uhr steigt die Dirndl- & Lederhosenparty mit RockTracht und XXL-Barbereich (Eintritt 10 € an der Abendkasse).

Am **Samstag, 10. Oktober**, beginnt ab 11 Uhr das Fest mit Bauernmarkt und musikalischer Unterhaltung. Höhepunkt ist der Festumzug gegen 13 Uhr mit der Oldtimer-Bulldogparade. Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und des Futtermangels sind die Rinder in diesem Jahr bereits ins Tal zurückgekehrt. Auf den traditionellen Viehtrieb wird dennoch nicht verzichtet: Schafe, Zwergziegen mit ihren Jungtieren, ein Ochsengepann und weitere Überraschungen ziehen in diesem Jahr durch den Ort. Für musikalische Unterhaltung sorgen am Samstag die Band Höllentäler, die Trachtenkapelle Oberried, Andixie, die Krüzsteinguggis, DJ Bouncing Donald sowie ab 20 Uhr Fly. Auch am Abend gibt es wieder einen XXL-Barbereich (Eintritt 10 € an der Abendkasse).

Kulturkreis Dreisamtal

Candaya – Musik aus dem Anderswo

Hören, wie die Sterne funkeln und was die Eiche träumt: Das Trio Candaya lädt ein zu einer Reise durch musikalische Bilderwelten. Mit Violine/Bratsche (Katharina Mlitz-Hussain), Gesang (Gemma Wagner) und den Saiten der Harfe (Eva Toball) fängt Candaya Szenarien, Traumbilder und Stimmungen ein. Der gelegentliche Einsatz von Instrumenten wie Monochord, Nay und Gläserspiel erweitern das Klangspektrum. Am **Sonntag, 11.10.2026**, 11 Uhr, in der Friedrich-Husemann-Klinik Buchenbach, Raphaelsaal. Eintritt frei, Spenden willkommen!



Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.

Waldbauerntag 2026

Der diesjährige Waldbauerntag findet am **Freitag, 16. Oktober**, ab 10 Uhr in Titisee-Neustadt-Schwarzenbach, Gasthaus Ahorn, statt. Themen: Aktuelle forstpolitische Themen – Ministerin für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat, Marion Gentges, Klimawandel, Borkenkäfer, Dürreschäden: Status quo, Ausblick, Handlungsbedarf, Umgang mit der EU DR, Situation auf dem Holzmarkt, Betroffenheit und Rolle des Privatwaldes im Waldbrandmanagement.

Der **Praxisteil** findet ab 13:30 Uhr auf dem Ebenemooshof statt: Auf dem Betrieb von Martin Tritschler wird es vier Stationen auf einem kurzen Rundkurs geben: Programmpunkte: Walderschließung – technische Aspekte und Fördermöglichkeiten (RP), Jungbestandspflege im Nadelholz zur Erhöhung der Widerstandskraft gegen den Klimawandel (UFB), alternative, klimaresiliente Nadelbaumarten (RP), Risikominderung durch Einschlagserhöhung; betriebswirtschaftliche und steuerliche Effekte (FVAFO).

Kreisversammlung

Der BLHV-Kreisvorstand Hochschwarzwald lädt am **Mittwoch, 28. Oktober 2026**, um 20 Uhr (Einlass und Sektempfang ab 19:30 Uhr) mit fachlicher Beteiligung des LAZBW in die Kultur- und Sporthalle Breitenau, Dorfstraße 3, 79874 Breitenau, ein.

Tagesordnung: 1. Begrüßung durch das amtierende Kreisvorstandsteam Georg Reichenbach und Valentin Sonner; 2. Grußwort Markus Kleiser, Bürgermeister Breitenau; 3. Bericht aus dem Kreisvorstand; 4. Vorstellung Gerd Schönbett, BLHV, Projekt „In Verantwortung“; 5. Vortrag Kilian Obermeyer, LAZBW, „Trockenheit im Grünland – Reaktionsmöglichkeiten und Klimawandelanpassung“; 6. Rückblick und Neues aus der Geschäftsstelle mit Angelina Bürkel, Bezirksgeschäftsführerin; 7. Aussprache und Diskussion. Alle interessierten Landwirte sind ebenfalls herzlich eingeladen. Für das leibliche Wohl sorgt der Ortsverein Breitenau-Hinterzarten.

Volkshochschule Dreisamtal

Schutz vor Radon - Vortrag von Stephan Wanke

am **Mittwoch, 14.10.26**, um 19 Uhr im Bürgersaal der Talvogtei-Scheune Kirchzarten. Radon ist ein radioaktives Gas. Es entsteht kontinuierlich im Boden und in Gesteinen aus natürlich vorkommendem Uran. Als Gas kann es an die Erdoberfläche gelangen, in Gebäude eindringen und sich vor allem bei einer schlechten Belüftung in Erd- und Kellergeschossen ansammeln. Sind wir tagtäglich über Jahrzehnte hinweg erhöhten Radonmengen ausgesetzt, so steigt das Risiko, an Lungenkrebs zu erkranken. Radon zählt nach dem Rauchen zu den häufigsten Ursachen von Lungenkrebs. Das radioaktive Gas ist mit den menschlichen Sinnen nicht wahrnehmbar, wir können es also weder sehen noch riechen oder schmecken. Daher stellt Stephan Wanke vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft dar, um was es sich bei Radon handelt, welche gesundheitlichen Risiken von Radon ausgehen, wo Radonvorgebiete sind und wie sich jede und jeder vor Radon schützen kann. Anmeldung ist erforderlich unter Tel. 07661/5821, der Eintritt ist frei.

Interessante VHS-Online-Vorträge

Auf der VHS-Homepage gibt es verschiedene gebührenfreie Online-Vortragsreihen zu aktuellen Themen, z.B. „Citizen Science – Mein Beitrag zum Artenschutz“ im Rahmen des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt in Baden-Württemberg. Die Online-Reihe „Inside Social Media – hinter den Kulissen der digitalen Welt“ beleuchtet die Kommunikationstechniken, die uns überzeugen sollen, Inhalte, die auf Social Media besonders gut funktionieren und Geschäftsmodelle in der Creator Economy. Die Online-Reihe „Geteilte Geschichte, gemeinsame Zukunft. Deutsche Einheit im Gespräch“ fragt nach den unterschiedlichen Erfahrungen und Perspektiven auf die deutsche Teilung und Wiedervereinigung. Sie finden alle unsere Vorträge unter www.vhs-dreisamtal.de.

Wildnis vor der Haustür

Was geschieht nachts in unseren Gärten, auf Dachböden, in alten Gemäuern oder in den Wäldern im Südschwarzwald? Der international ausgezeichnete Naturfotograf und Förster Klaus Echle kennt die verborgenen Bewohner unserer unmittelbaren Umgebung wie kaum ein anderer. In seinem neuen **Live-Vortrag „Wildnis vor der Haustür 2“** zeigt er überraschende und eindrucksvolle Einblicke in eine Tierwelt, die oft nur wenige Meter von uns entfernt existiert – und dennoch meist unbemerkt bleibt. Er folgt Dachsen durch die Nacht, spürt Gartenschläfer, Siebenschläfer und Haselmäuse auf, porträtiert Kolkkraben und Auerhühner und dokumentiert eine spektakuläre Invasion von Bergfinken. Auch die Stadt Freiburg selbst wird zum Schauplatz wilder Geschichten. Echle beobachtet Ratten in ihrem nächtlichen Lebensraum und begleitet junge Steinmarder, die verletzt gefunden und anschließend aufgepäppelt werden. Der Vortrag findet statt am **Donnerstag, 15.10., von 19:30 Uhr bis ca. 21:30 Uhr** in der **Feldberghalle Altglashütten**. Der Eintritt kostet 7,50 € (Schulkinder) und 15,- € (Erwachsene), ermäßigter Preis 10,- €.

Wandergruppe Schauinsland Freiburg-Kappel e. V.

Am **Sonntag, 18. Oktober 2026**, lädt die Wandergruppe Schauinsland Freiburg-Kappel wieder zum traditionellen Schlachtplatten-Essen in die Festhalle nach Freiburg-Kappel, Moosmattenstraße 16, ein. Genießen Sie in gemütlicher Atmosphäre eine herzhaftes Schlachtplatte und verbringen Sie einen schönen Tag mit Familie, Freunden und Wanderfreunden. Ort: Festhalle Freiburg-Kappel, 11:00 bis 16:00 Uhr.

Vormittags Wandern – mittags gemeinsam Essen

Verbinden Sie Ihren Besuch doch mit einer schönen Wanderung durch die herrliche Landschaft rund um **Freiburg-Kappel**.

Zur Auswahl stehen **zwei Wanderstrecken mit 5 km und 10 km**. Unterwegs erwarten Sie herrliche Ausblicke ins Dreisamtal und ins Kappler Tal. An zwei Verpflegungskontrollstellen können sich die Wanderer stärken und die Tour ganz gemütlich genießen – ganz nach dem Motto: Jung und Alt gemeinsam unterwegs. **Startzeiten: 9:00 bis 13:00 Uhr.**

Start und Ziel: Festhalle Freiburg-Kappel. Auch für musikalische Unterhaltung ist gesorgt – einem geselligen und abwechslungsreichen Tag steht also nichts im Wege. Informationen unter www.wandergruppe-schauinsland.de



SONSTIGES



Förderverein Dreisambad

Im Anschluss an eine Informationsveranstaltung zur Zukunft des Dreisambads wurde am 21.09.2026 der Förderverein Dreisambad gegründet. Der Verein versteht sich als Unterstützer und Partner des Badebetriebs und möchte bürgerschaftliches Engagement dort einbringen, wo es sinnvoll und wirkungsvoll eingesetzt werden kann. Geplant ist unter anderem, einzelne Anschaffungen und konkrete Projekte finanziell zu unterstützen sowie Spenden und Sponsoren zu gewinnen. Auch Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität und zur Weiterentwicklung des Dreisambads können künftig durch den Verein angestoßen oder unterstützt werden. Der Förderverein Dreisambad lädt alle Menschen im Dreisamtal ein, sich einzubringen – mit Zeit, Ideen, Fachwissen, Kontakten oder finanzieller Unterstützung. Denn die Zukunft des Dreisambads ist eine gemeinsame Aufgabe, bei der viele Menschen etwas beitragen können. Anschrift: Förderverein Dreisambad i.Gr., Talvogteistraße 12, 79199 Kirchzarten.

Ende des redaktionellen Teils

„Gemeinsam über letzte Dinge sprechen!“



Die Messe, die Mut macht:
Lesungen, Live-Musik & Beratung
rund um das Lebensende.

16. + 17. Oktober · Messe Freiburg

LEBEN
UND TOD



„Jeder Mensch kann trauern.“ (Eric Wrede)
& „Death Comedy“ (Der Tod)

Putzfee/Haushaltshilfe

Vormittags, ca. 3 Std./14-täglich gesucht.

Tel. 0151 - 701 170 39

Oktoberfest



in der Pilgergaststätte
Maria Lindenberg!

Am 18. Oktober ab 12 Uhr: leckere Schlachtplatte von der
Metzgerei Reichenbach aus dem Glottertal

Mit dabei: **zünftige Wirtshaussmusik von Trio Kultour.**

Freut euch auf gute Laune, kalte Getränke und einen geselligen Sonntag!

Eintritt frei – Spenden erwünscht.

Schlachtplatte auf Vorbestellung:

☎ 07661 908 43 21



Danksagung

Helmut Kürner

Wir danken allen:

die Helmut im Leben Freundschaft
und Achtung schenkten und sich
zuletzt um ihn gekümmert und
ihn besucht haben.

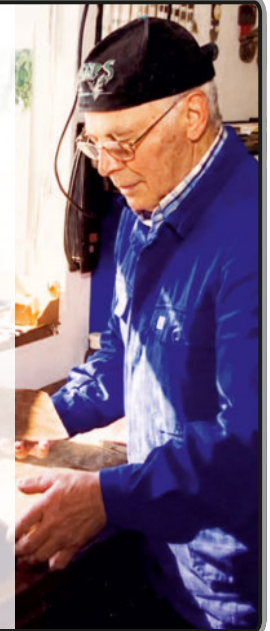
die ihn auf seinem letzten Weg
begleitet haben und sich mit uns
in stiller Trauer verbunden fühlten.

Die Anteilnahme in so vielfältiger
Weise hat uns tief bewegt.

Familien Kürner, Faller & Bildstein

St. Peter, im Oktober 2026

2. Seelenamt: Sonntag, 11.10.2026,
um 10.30 Uhr, Pfarrkirche St. Peter



Der Glottertäler

Omnibus *Rieder GmbH & Co. KG*
Das Busunternehmen im Glottertal

Mehr... Qualität... Erfahren.

...seit über 60 Jahren für Sie unterwegs....

In den Engematten 4 • Glottertal • Tel. 07684 – 353

Reisen 2026

27.11.-29.11.26: München zum 1. Advent im MARITIM-Hotel/ÜF ab 419,00 €

04.12.-05.12.26: Konstanz und Christmasgarden
Insel Mainau inkl. Eintritt ab 222,00 €

04.12.-06.12.26: Regensburg mit Konzert der Domschatzen ab 669,00 €

01.12.-13.12.26: Bad Homburg im Advent / MARITIM-Hotel
im Zentrum / HP ab 504,00 €

15.12.-17.12.26: Weihnachtsmärkte x3, Schwäbisch Hall,
Rothenburg o.d.T., Esslingen ab 377,00 €

30.12.-02.01.27: Silvester in München mit Vorstellung im Circus
Krone an Neujahr ab 949,00 €

Neu in 2027

14.02.-17.02.27: Schweizer Wintermärchen / Glacierexpress
und Centovallibahn / HP ab 999,00 €

01.03.-08.03.27: Flugreise nach Apulien, Reisebegleitung
Susanne Rieder / HP ab 1888,00 €

25.03.-30.03.27: Ostern in der Toskana / HP ab 1207,00 €

05.04.-09.04.27: Osterbrunnenreise Fränkische Schweiz
mit Ausflug nach Tschechien/HP ab 894,00 €

24.04.-29.04.27: Flusskreuzfahrt zur Tulpenblüte/VP ab 2375,00 €

Tagesreisen:

Di 08.12.26: Basler Weihnachtsmarkt 31,00 €

Do 10.12.26: Bregenzer Weihnachtsschiff 79,00 €

Bei Mehrtagesreisen mit Taxiservice! Alle Reisen auch online buchbar!

Registrieren Sie sich gerne bei uns für den neue Katalog 2027!

Wir freuen uns über Ihren Anruf oder Besuch in unserem Büro im Glottertal!

WWW.PRIMO-STOCKACH.DE